

# SCHULVERFASSUNG DER REALSCHULE POING

gem. Beschlussfassung im Schulforum vom 21.06.2012

Revisionsfassung vom 30.05.2017 siehe § 12

## PRÄAMBEL

Im Laufe der ersten beiden Schuljahre ist im Auftrag des Schulforums folgende Schulverfassung entstanden. Sie soll unser tägliches Miteinander an der Realschule Poing erleichtern, die für alle öffentlichen Realschulen in Bayern geltenden Bestimmungen (Bayerische Realschulordnung RSO, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG) ergänzen und uns bei der Verwirklichung des in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrages der Realschule Poing unterstützen.

Auf Grundlage der in der Schulverfassung verankerten Grundsätze wird von der Schulleitung im Benehmen mit dem Schulforum eine fortlaufend aktualisierte „Hausordnung“ erlassen. Schulverfassung und Hausordnung gelten für den gesamten Regel- und Ganztagschulbetrieb, für alle Schulveranstaltungen und alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft bzw. unsere Gäste, die sich auf dem Schulgelände und in den Räumen der Realschule Poing aufhalten.

## § 1 UNSERE NORMEN UND WERTE

Die Realschule Poing möchte zur Ehrfurcht vor Gott bzw. zum Respekt vor der religiösen Überzeugung unserer Schulfamilienmitglieder erziehen. Wir erwarten daher von jedem Mitglied der Realschule Poing, dass es sich zum höflichen und respektvollen Umgang miteinander bekennt und diesen auch vor-/lebt. Darüber hinaus achten wir die Würde und Gleichberechtigung aller Mitglieder der Schulfamilie. Wir verpflichten uns zur Selbstbeherrschung, zu Verantwortungsgefühl und -freudigkeit, zur Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alle Herausforderungen, vor die wir alle in unserem täglichen Miteinander gestellt werden. Wir legen Wert auf Verantwortungsbewusstsein für unsere Natur und die Umwelt. Unser Schulleben möchten wir im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung gestalten.

Personen-/gruppen, die sich nicht an unsere Werte und Normen halten, können nach Ermahnung oder in gravierenden Fällen sofort vom Schulgelände verwiesen werden. Die Schulleitung kann bei schweren Verstößen ein Hausverbot erlassen.

## § 2 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN

Alle Schülerinnen und Schüler haben Rechte aber auch Pflichten, die detailliert in der RSO und im BayEUG<sup>1</sup> geregelt sind. Hierzu gehört insbesondere, dass sich alle Schülerinnen und Schüler am Schulleben beteiligen und an der Gestaltung des Unterrichts mitwirken, dass alle Schülerinnen und Schüler über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet werden, Auskunft über den eigenen Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung erhalten und sich bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung zunächst an Lehrkräfte, dann an die Schulleitung und je nach Einzelfall auch an das Schulforum wenden können.

## § 3 VOR-/NACHBEREITUNG UND TEILNAHME

Alle Schülerinnen und Schüler haben sich gewissenhaft auf den Unterricht vor- und diesen auch nachzubereiten. Sie tragen hier eine ganz wesentliche Eigenverantwortung für ihren schulischen Erfolg und dafür, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Alle Schülerinnen und Schüler haben Recht auf einen ungestörten Unterricht. Zu einem erfolgreichen Schulbesuch gehört auch, dass die Schüler/innen pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen.

## § 4 SCHUL- UND UNTERRICHTSBEGINN

Ab spätestens 7.55 Uhr halten sich alle Schülerinnen und Schüler in ihrem Unterrichtsraum der ersten Stunde auf, nehmen ihren Platz ein und bereiten alle Unterrichtsmaterialien für die erste Unterrichtsstunde vor. Ab 07.50 Uhr befindet sich die Lehrkraft der ersten Unterrichtsstunde im Fachraum und steht zum Beispiel für organisatorische Fragen zur Verfügung. Der Unterricht beginnt pünktlich um 08.00 Uhr und endet ebenso pünktlich zu den Stundengongs.

## § 5 ESSEN UND TRINKEN IM UNTERRICHTSRAUM

---

<sup>1</sup> Art. 56 BayEUG

Das Essen und Trinken während des Unterrichts ist grundsätzlich untersagt. In besonderen und einzelnen Sonderfällen kann die Lehrkraft in pädagogischer Eigenverantwortung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Dabei muss es sich aber um besondere Umstände wie beispielsweise Schulaufgaben über mehrere Stunden oder über die Pausenzeit hinaus handeln. An heißen Sommertagen kann es damit auch sinnvoll und notwendig sein, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig trinken. Das Kaugummikauen ist generell untersagt und auch in Ausnahmefällen nicht zulässig. Müssen Schülerinnen und Schüler regelmäßig oder in Ausnahmefällen während des Unterrichts selbstständig Medikamente einnehmen, zeigen sie dies vorher bei der Lehrkraft an. Eine Verabreichung von Medikamenten durch Lehrkräfte ist nicht vorgesehen.

## § 6 STUNDENENDE UND –WECHSEL

Zum Stunden- und Fachraumwechsel begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf direktem Wege zum nächsten Fachraum. Findet der Unterricht nach einer Pause statt, nehmen die Schüler/innen die Schulsachen gleich in die Pause mit, so dass sie nach der Pause ohne Zeitverlust zum anderen Fachraum wechseln können. Damit nach den beiden Pausen der Unterricht pünktlich beginnen kann, begeben sich alle Schüler/innen unmittelbar beim Pausengang in Richtung ihres Fachraumes bzw. Gebäudeteils.

Bei Raumwechseln, in denen auch die Lehrkraft den Raum verlässt, werden alle elektronischen Geräte (Tafeln, Beleuchtung) ausgeschaltet, alle Stühle hochgestellt und alle Türen verschlossen. Der Aufenthalt in allen Fach- und Unterrichtsräumen ist ausschließlich im Beisein einer Lehrkraft bzw. unserer pädagogischen Mitarbeiter zulässig. In allen anderen Fällen, in denen keine Aufsichtsperson anwesend sein kann, ist der Aufenthalt in den genannten Räumen verboten. Die Fachräume werden spätestens zur letzten Unterrichtsstunde / von der letzten Klasse im Raum mit Besen und Schaufel gereinigt, alle Stühle werden hoch gestellt und das Klassenzimmer von der jeweiligen Lehrkraft abgeschlossen. Das Klassentagebuch wird am Ende des Unterrichtstages ins Sekretariat zurück gebracht.

## § 7 STUNDENPLAN UND VERTRETUNGSSTUNDEN

Bei Erkrankung oder dienstlicher Abwesenheit von Lehrkräften wird der reguläre Wochenstundenplan abgeändert und ein Tagesstundenplan erstellt. So genannte Vertretungsstunden sind Unterrichtsstunden, in denen ganz regulärer Unterricht (ggf. auch in einem anderen Fach) stattfindet und in denen selbstverständlich alle Schülerinnen und Schüler zur Mitarbeit verpflichtet sind.

Die Klassensprecher informieren sich zuverlässig in der 2. Pause, ob es für den Folgetag einen Vertretungsplan gibt und welche Abweichungen vom Stundenplan sich gegebenenfalls für die Klasse ergeben. Sie informieren zu Beginn der 4. Unterrichtsstunde die Klasse. Alle Schülerinnen und Schüler vermerken in ihrem Hausaufgabenheft die Änderung und bereiten entsprechend die Unterrichtsmaterialien für den Folgetag vor.

## § 8 TOILETTENBESUCHE UND PAUSEN

Bei Bedarf können Toilettenbesuche im Rahmen des Stunden- und Fachraumwechsels durchgeführt werden. Im Regelfall sollten dieser aber in den regulären Pausen stattfinden. Toilettenbesuche während der Unterrichtsstunden sind nur in Ausnahmefällen erlaubt. Die Lehrkräfte tragen diese mit Namen/Uhrzeit im Tagebuch ein. In dringenden Fällen können Schüler den Stundenwechsel zum Toilettengang nutzen.

Die Toiletten sind pfleglich zu behandeln und so zu verlassen, wie man sie selbst gerne vorfinden möchte. Technische Mängel und Beschädigungen sind sofort einer Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Toiletten sind kein Aufenthalts- oder Pausenraum. Insofern soll auch niemand Essen oder Getränke in die Toiletten mitnehmen.

In den Toiletten dürfen sich gleichzeitig nicht mehr Personen aufhalten, als Toiletten zur Verfügung stehen. Bei Bedarf müssen Schülerinnen und Schüler vor der Toilette warten.

## § 9 KÖRPERLICHE UND SEELISCHE UNVERSEHRTHEIT

Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft hat uneingeschränkt das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Generell ist daher alles zu unterlassen, was den Unterricht, die Ordnung der Schule sowie insbesondere die Gesundheit anderer beeinträchtigen kann. Hierzu gelten folgende Grundsätze:

Zur Wahrung unserer Grundrechte vermeiden wir sowohl in der Schule als auch im privaten Umfeld (z.B. über das Handy oder im Internet) herabwürdigende und beleidigende Äußerungen und Einschüchterungen, die andere unter Umständen sogar gefährden oder schädigen können oder zur Gewaltverherrlichung beitragen können.

Stattdessen treten wir für Fairness und Toleranz ein, stellen niemanden aufgrund seiner Individualität (z.B. Sprache, Glauben, Äußeres usw.) bloß oder benachteiligen sie/ihn.

Wenn wir unrechtes Verhalten anderer beobachten, sprechen wir diese darauf an und weisen sie auf unsere Regeln hin. Wenn das nicht möglich ist o-

der sich jemand diesen Schritt (noch) nicht zutraut, informieren wir auf jeden Fall unverzüglich eine Lehrkraft oder eine andere Person unseres Vertrauens, um möglichen Opfern schnellstmöglich helfen zu können. Wer bei unrechtem Verhalten zusieht ohne einzuschreiten oder Hilfe zu holen, macht sich schuldig!

Zur Vorbeugung unnötiger Schulunfälle verhalten wir uns immer (nicht nur in den Pausen) so, dass es zu keinen Unfällen kommt. Das bedeutet, dass Schubsen, Drängeln, Toben, Raufen, Stuhlwegziehen, Fußstellen, Schneeballwerfen und vergleichbares Verhalten ausnahmslos unterbleiben müssen, da es die größten Unfallrisiken in sich birgt.

## § 10 RAUSCHMITTEL

Es ist strikt verboten, alkoholische Getränke, „Energy Drinks“ oder Rauschmittel/-gifte zur Schule mitzubringen, diese auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände oder im Rahmen des Schulbetriebs bzw. bei Schulveranstaltungen zu konsumieren oder damit andere zum Konsum zu verleiten.

Dazu zählt insbesondere auch das Rauchen. Das Rauchen ist Jugendlichen bis zu ihrem 18. Geburtstag auch außerhalb des Schulgeländes gesetzlich verboten (§ 10 JuSchG). Entsprechende Verfehlungen werden den erziehungsberechtigten Eltern und bei wiederholter Regelverletzung auch dem zuständigen Jugendamt mitgeteilt.

## §11 UNTERRICHTSFREMDE GEGENSTÄNDE

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone, sonstige digitale Speichermedien (auch MP3-Player, Digitalkameras usw.) und andere gefährliche Geräte (z.B. Laserpointer), die zu diesem Zeitpunkt nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Das Schulpersonal kann Ausnahmen gestatten<sup>2</sup>.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass (auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte) das Anfertigen von Ton- und Bildaufnahmen auf dem Schulgelände nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung gestattet ist.

Alle zur Störung des schulischen Friedens geeignete Gegenstände werden unmittelbar abgenommen, im Direktorat hinterlegt und ausschließlich an die erziehungsberechtigten Eltern oder bei strafrechtlich relevanten Gegenständen direkt an die Polizei übergeben. Im Einzelfall wird das Jugendamt eingeschaltet (Art. 31 BayEUG). Erfährt das Personal der Schule von dem Vorha-

---

<sup>2</sup> Art. 56 Abs. 5 BayEUG

ben oder der Ausführung eines Verbrechens, so ist es zur strafrechtlichen Anzeige verpflichtet.<sup>3</sup>

## § 12 SCHULKLEIDUNG - ÄUßERES ERSCHEINUNGSBILD

Im Schulhaus sollen aus Sicherheitsgründen keine Mützen und Kapuzen getragen werden.

Hinweis: der bisherige Wortlaut des § 12 entfällt auf Grundlage eines basisdemokratisch gefällten Beschlusses vom 3.5.2017, wonach das Tragen der Schulkleidung freiwillig geschieht.

## § 13 VERHALTEN AUF SCHULGELÄNDE UND SCHULWEG

Unsere Schülerinnen und Schüler sollen die Bedeutung von Höflichkeitsformeln kennen lernen, diese verinnerlichen und beim täglichen Umgang in der Schule anwenden. Dazu gehört zum Beispiel, dass wir uns nicht nur zu Unterrichtsbeginn sondern auch auf dem Schulgang oder in der Öffentlichkeit gegenseitig grüßen, uns die Türen aufhalten, bei Bedarf nachfragen, ob man helfen kann usw.

Wir erwarten, dass sich unsere Schülerinnen und Schüler auch auf dem Schulweg (auch Schulbus, öffentliche Verkehrsmittel) rücksichtsvoll, vorsichtig und vorbildlich verhalten.

Zur eigenen Sicherheit benützen die Schülerinnen und Schüler dort, wo es möglich ist, Geh- und Radwege und die gesicherten Übergänge. Insbesondere an der S-Bahn gelten erhöhte Sicherheitsvorschriften, die unbedingt beachtet werden müssen. So ist beispielsweise das Queren der Gleisanlagen absolut verboten!

Fahrräder müssen zur Vorbeugung gegen Diebstahl abgesperrt und gesichert werden.

## § 14 VERHALTEN UND ÄUßERUNGEN

Wir erwarten, dass sich alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft auch außerhalb und im öffentlichen Umfeld der Schule vorbildlich verhalten und möchten zum Beispiel nicht, dass unsere Schülerinnen und Schüler in der Öffentlichkeit (z.B. Schulweg, beim Einkaufen in Geschäften, in der Kirche usw.) unangenehm auffallen.

Als Schulgemeinschaft legen wir sehr großen Wert darauf, dass Meinungsverschiedenheiten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwi-

---

<sup>3</sup> vgl. § 41 RSO und Art. 56 BayEUG, § 161 StPO, § 137 StGB

schen Schülern, Eltern und Lehrkräften gelöst werden. So eine Lösung ist ausnahmslos an der Schule und zwar zwischen den Beteiligten möglich. Wir setzen alles daran, dass dies auch gelingt. Die Schule stellt hierfür einen „Lösungswegweiser“ zur Verfügung, der die einzelnen Handlungs- und Lösungsschritte aufzeigt und jederzeit auf der Schulhomepage abgerufen werden kann. Sollten diese schulinternen Lösungsschritte nicht ausreichen, kann jederzeit die Schulaufsicht um Unterstützung gebeten werden.

Wer sich unter Missachtung aller internen Lösungswege und Gesprächsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit abfällig oder auch rufschädigend gegenüber der Schule oder einzelnen Personen äußert, bringt durch dieses Verhalten sich selbst und die gesamte Schulgemeinschaft in Misskredit und verwirkt dadurch jegliche Vertrauensbasis für eine weitere Zusammenarbeit.

### **§ 15 UMGANG MIT UNSEREM „LEBENSRAUM SCHULE“**

Wir verbringen sehr viel gemeinsame Zeit miteinander und gestalten unseren Lebensraum Schule größtenteils selbst. Es muss unser gemeinsames Ziel sein, diesen Lebensraum so pfleglich wie möglich zu behandeln. Dazu gehören folgende Regeln:

Wir zerstören, beschädigen oder verschmutzen weder Schul- noch Privateigentum. Saubere Gänge, Klassenzimmer und Toiletten sind die Visitenkarte unserer Schule und Aushängeschild einer guten Erziehung. Wir achten auf saubere und aufgeräumte Tische und Stühle.

Wir achten auch auf dem Schulgelände darauf, dass nichts mutwillig beschädigt oder zerstört wird.

Poster, Plakate und andere Anschläge dürfen in den Fachräumen nur nach vorheriger Genehmigung der Lehrkräfte und im Schulhaus ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung angebracht werden.

Vorgefundene Sachbeschädigungen oder Defekte sind sofort im Sekretariat zu melden.

Beschädigte Schulbücher, die von der Schule (dem Landkreis Ebersberg) kostenlos zur Verfügung gestellt wurden, müssen ersetzt werden.

Die Schulverfassung der Staatlichen Realschule wurde am 05.07.2012 vom Schulforum der Realschule Poing verabschiedet und am 30.05.2017 redaktion durch die Schulleitung angepasst (Grundsatzbeschluss-Änderung zur Schulkleidung).

Für die Vertreter der Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft unterzeichneten am 5.7.2012

für die Schülervertretung:

---

**Sara Funk**  
1. Schülersprecherin

---

**Vanessa Meier**  
Schülersprecherin

---

**Dominik Peters**  
Schülersprecher

für die Elternvertretung:

---

**Michael Frank**  
Elternbeiratsvorsitzender

---

**Maximilian Huber**  
Elternbeirat

---

**Conni Wiese**  
Elternbeirätin

für die Lehrerververtretung:

---

**Matthias Wabner**  
Realschuldirektor

---

**Brigitte Lüken**  
Lehrkraft

---

**Birte Kazakas**  
Lehrkraft